

Systemwechsel zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie

SBAP, Mai 2019

In diesem Dokument wird der Prozess zur Erreichung der Forderung vom SBAP kurz zusammengefasst, mit einer Erklärung zur Verordnungsänderung und dem Vernehmlassungsverfahren.

Forderung vom SBAP

Das Ziel ist ein neues Versorgungsmodell mit erleichtertem Zugang zur Psychotherapie für die Bevölkerung sowie die Gleichstellung aller Leistungserbringer der Psychotherapie (ärztliche und psychologische).

Konkret fordern der SBAP und die Psychologie-Verbände, dass das Anordnungsmodell eingeführt und das Delegationsmodell abgeschafft wird. Neu könnten PsychotherapeutInnen auf ärztliche Anordnung eine psychologische Psychotherapie erbringen und selbständig über die obligatorische Krankenversicherung abrechnen.

Vorgehen: Verordnungsänderung

In der schweizerischen Rechtsordnung ist die Verfassung das oberste Recht, auf zweiter Stufe kommt das Gesetz, auf dritter Stufe die Verordnung. Eine Verordnung ist eine erlassene Vorschrift, welche das Gesetz präzisiert und dessen Umsetzung regelt.

Für die Einführung des Anordnungsmodells braucht es folgende Änderungen in den beiden Verordnungen:

- Anpassung der Leistungserbringer in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Anpassung des Leistungskatalogs in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Entscheidungskompetenz: Für die Verordnungsänderung braucht es die Zustimmung des Bundesrates. Diese Anpassung muss nicht über das Parlament gehen.

Vernehmlassung

Die Vernehmlassung ist eine Phase im schweizerischen Gesetzgebungsverfahren. Bevor der Bundesrat die Verordnung verabschiedet, geht der Vorschlag in die Vernehmlassung. Das bedeutet, dass die verschiedenen Interessengruppen, die Parteien und die Kantone zum Entwurf der Verordnung Stellung nehmen können. Daraufhin wird der Entwurf oft noch einmal leicht angepasst und erst dann verabschiedet. Das Ziel der Vernehmlassung ist es, möglichst gute Gesetze/Verordnungen zu erlassen und die Gesetze/Verordnungen mehrheitsfähig zu machen.

Sobald die Vernehmlassung eröffnet ist, gibt es in der Regel eine Frist von 3 Monaten für die Einreichung von Stellungnahmen. Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

Zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie

Die Vorlage zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ist unter geplanten Vernehmlassungen angekündigt mit dem Startdatum Juni 2019. Der Entwurf der Verordnung wird erst mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gegeben.

Nächste Schritte

- Der SBAP bereitet die Einreichung einer Stellungnahme vor

- Nach der Vernehmlassungsphase, erstellt die zuständige Behörde einen Ergebnisbericht.
- Zeitrahmen: Erfahrungsgemäss dauert es nach Eröffnung der Vernehmlassung ein Jahr bis zum Inkrafttreten der Verordnung.

Weitere Informationen

Informationen zur Vernehmlassung: [Link](#)

Geplante Vernehmlassungen auf Bundesebene: [Link](#)

Vernehmlassungsgesetz: [Link](#)